

# Krach um störende Signale

Nach Flugsicherung und Wetterradar erheben nun auch seismologische Stationen ihre Bedenken. Eine juristische Betrachtung von Jan Thiele\*.



Dr. Jan Thiele

Bild: Dornier Rechtsanwältin

Immer häufiger blockieren die Deutsche Flugsicherung (DFS) und der Deutsche Wetterdienst (DWD) neue Windenergieprojekte. Beide Institutionen argumentieren, dass die Windkraftanlagen den Betrieb ihrer Funknavigations- beziehungsweise Wetterradaranlagen erheblich beeinträchtigen würden. In den vergangenen Jahren haben sich die Verwaltungsgerichte wiederholt mit diesen Vorwürfen auseinandersetzen müssen. Der Konflikt mit der DFS hat im Frühjahr dieses Jahres durch ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vorerst seinen Abschluss gefunden (Az. 4 C 1.15 vom 7.4.2016).

So hat das Gericht festgestellt, dass die vier Windkraftanlagen eines Windparks in der Nähe von Hannover eine unzulässige Störung von Flugsicherungseinrichtungen erwarten lassen. Dabei geht das BVerwG immer dann von einer Störung aus, wenn die Funktion der Flugsicherungseinrichtung bauwerksbedingt in einem Maße beeinträchtigt wird, dass sich dies auf „die sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Flugverkehrs“ auswirkt. Wann dies der Fall ist, müsse jedoch auf der Grundlage einer Prognose der zuständigen Flugsicherungseinrichtung, also der DFS selbst, geklärt werden.

Mit den „technischen“ Hintergründen des Konfliktes hat sich das BVerwG dagegen nicht eingehender beschäftigt. Stattdessen hat es der DFS einen Beurteilungsspielraum eingeräumt, der gerichtlich nur auf seine Vertretbarkeit überprüft werden könne. Auch hat es keinen Anlass gesehen, die Objektivität der DFS anzuzweifeln, obwohl die Flugsicherung über den Betrieb ihrer eigenen Anlagen entscheidet – sicher ein nicht alltäglicher Vorgang. Dafür hat das BVerwG aber klargestellt, dass die Genehmigungsbehörde eine negative Stellungnahme der DFS zu beachten habe. Auch wenn der Investor anderslautende Gutachten vorlegt, darf die Behörde keine Genehmigung erteilen. Der Beurteilungsspielraum der DFS endet erst, wenn sich durch neue Standards oder wissenschaftliche Erkenntnisse andere Methoden für die Feststellung einer Störung durchgesetzt haben und gegenteilige Meinungen nicht mehr als vertretbar gelten. Somit bleibt für die Zukunft eine kleine Hintertür offen. Die Windkraftbranche und die potenziellen

Betreiber sind aufgefordert, durch eigene Gutachten die Auffassung der DFS zu widerlegen.

Ähnlich lauten die Vorwürfe, mit denen Unternehmen konfrontiert werden, wenn sie im Umkreis eines Wetterradars eine Windturbine errichten wollen: In der näheren Umgebung entstehen nicht filterbare Fremdziele, die zum Teil eine mit Unwettern vergleichbare hohe Signalstärke aufwiesen, so dass es zu Fehlwarnungen käme. Außerdem könnten durch die Verschattung wetterrelevante Phänomene wie Gewitter, Hagel oder Starkregen nicht korrekt erfasst werden.

In diesem Spannungsfeld haben zuletzt das Oberverwaltungsgericht Koblenz und der Verwaltungsgerichtshof München richtungweisende Urteile gefällt, die beide zugunsten der Windkraft ausgegangen sind (Az. 8 A 10535/15 und Az. 22 B 14.1263). Die Gerichte haben festgestellt, dass ab einer Entfernung von 10 km zwischen Windkraftanlage und Wetterradar die Abschattung des Radars durch die Windkraftnutzung nur noch unbedeutend ist. Ferner haben beide Gerichte betont, dass auch der DWD verpflichtet sei, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das betrifft vor allem die eigene Datenbearbeitung, die das Unternehmen weiterentwickeln muss. Überdies ist in den Entscheidungen deutlich geworden, dass die gerichtliche Prüfungskompetenz – anders als im Fall der DFS – nicht beschränkt ist. Der DWD hat diese Urteile jedoch nicht akzeptiert und Revision beim BVerwG eingelegt, das voraussichtlich noch in diesem Jahr darüber verhandeln wird.

Seit jüngstem sieht sich die Windenergiebranche nun auch noch mit gänzlich unerwarteten Vorwürfen aus dem „Untergrund“ konfrontiert: Windkraftanlagen würden die Messergebnisse der in Nordrhein-Westfalen betriebenen Erdbebenmessstationen negativ beeinflussen. Hierdurch werde – so die Schlussfolgerung – unter anderem die



Bild: Roman Senela / Shutterstock.com, Sergiy Serdyuk - Fotolia

Überwachung des belgischen Kernkraftwerkes Tihange gefährdet, die auch vom Datenaustausch des deutschen und belgischen Erdbebenmessdienstes abhängt. Dass diese Bedenken neuerdings erhoben werden, ist dem neuen Windenergieerlass Nordrhein-Westfalen geschuldet, der in Genehmigungs- und Planungsverfahren eine Beteiligung des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (GD NRW) vorsieht, wenn im Umkreis von 10 km um eine seismologische Station Windkraftanlagen errichtet werden sollen.

Der GD NRW hat dann eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob und inwieweit die Windkraftanlagen die Erdbebenmessstation beeinträchtigen könnten. Einen fundierten Beleg für eine Beeinträchtigung gibt es bislang allerdings nicht. Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) hat zutreffend auf den Umstand hingewiesen, dass die rund 3 000 in Nordrhein-Westfalen derzeit laufenden Windturbinen nie Anlass geboten haben, eine Störung der seismologischen Stationen im Land anzunehmen.

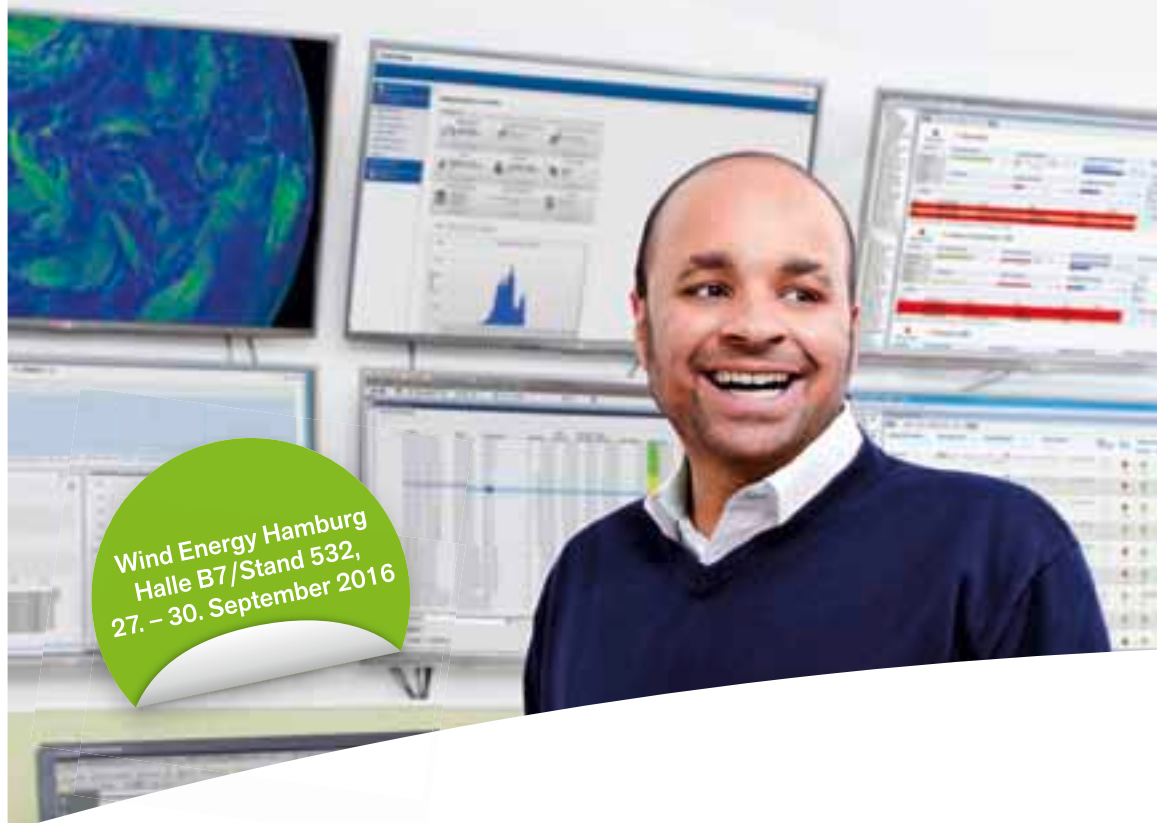
Zudem kommt ein im Auftrag des LEE NRW vorgelegtes „Rechtlich-seismologisches Gutachten“ zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen zwar Schwingungen hervorrufen, die von seismologischen Stationen wahrgenommen werden. Allerdings reicht der bloße Hinweis des GD NRW auf vermutliche Störungen nicht aus. Vielmehr hat der GD NRW zumindest eine genauere Vorprüfung durchzuführen, bevor er von einem Unternehmen den Nachweis der Unbedenklichkeit seiner Windkraftanlage verlangt. Außerdem hat das Gutachten Vermeidungsmaßnahmen für die Betreiber der Windenergieanlagen und der seismologischen Statio-

nen sowie unterschiedliche Schutzradien vorgeschlagen. Wohl in folgedessen haben Umwelt- und Wirtschaftsministerium in einem gemeinsamen Schreiben den im Windenergieerlass festgelegten Prüfradius bei einigen Erdbebenstationen vor kurzem auf 5 km halbiert. Auch in dieser Frage wird jedoch wohl erst die weitere Genehmigungspraxis zeigen, ob seismologische Stationen weiterhin ein ernsthaftes Genehmigungshindernis darstellen können. **E&M**

\* Dr. Jan Thiele, Rechtsanwalt, Kanzlei Dombert Rechtsanwälte, Potsdam

## Ihre Anlage ist rund um die Uhr am Netz. Unsere Betriebsführung auch.

Abdah Guyomard,  
Mitarbeiter, BayWa r.e. Operations & Services



Der Ertrag Ihrer Anlage steht für uns an erster Stelle. Mit mehr als 1,4 Gigawatt in der laufenden Überwachung sind wir Ihr erfahrener und zuverlässiger Partner für die technische und kaufmännische Betriebsführung - alles aus einer Hand. Denn als Betriebsführer handeln wir stets so, als ob Ihre Anlage unsere eigene wäre: verbindlich, vorausschauend und proaktiv.

Unser Service umfasst die Minimierung von Stillstandzeiten, Verfügbarkeitsgarantien sowie die Koordination von Wartung und Instandsetzung. Rund um die Uhr gesteuert durch unsere zentrale Leitstelle sowie lokale Servicetechniker direkt vor Ort. Und das an 365 Tagen im Jahr. So schöpfen Sie aus Ihrer Anlage nachhaltigen Mehrwert. Mehr dazu erfahren Sie unter: [baywa-re.com](http://baywa-re.com)